

# Rechtsverordnung

## **über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in den Gemarkungen GREVERATH (Ortsgemeinde Niersbach) und HEIDWEILER, Landkreis Bernkastel-Wittlich, zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBl. I. S. 666) und der §§ 13, 122, 123 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22.01.2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2007 (GVBl. S. 191) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Zum Schutz des Grundwassers für die **Quelle I „Gladbachtal“** in der Gemarkung Heidweiler, Flur 1, Flurstücke 50/2, 50/30 und 50/31, die **Quelle II „Gladbachtal“** in der Gemarkung Greverath, Flur 4, Flurstück 7/2 und Flur 7, Flurstück 265/3 und die **Quelle III „Gladbachtal“** in der Gemarkung Greverath, Flur 4, Flurstücke 7/2 und 7/4 und Flur 7, Flurstück 1/26 wird das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Das Wasserschutzgebiet liegt ca. 500 m südwestlich der Ortslage Greverath (Ortsgemeinde Niersbach) und ca. 1 km nördlich der Ortslage Heidweiler, hat eine Größe von 72,50 ha und wird durch 2 Schutzzonen gebildet.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von 1 : 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (nicht schraffiert)

Zone II = Engere Schutzzone (diagonal von links unten nach rechts oben schraffiert)

### **Die Zone I**

1. der Quelle I „Gladbachtal“ erstreckt sich auf die Gemarkung HEIDWEILER, Flur 1, Flurstücke 50/2, 50/30 und 50/31 und hat eine Größe von 0,121 ha,
2. der Quelle II „Gladbachtal“ erstreckt sich auf die Gemarkung GREVERATH, Flur 4, Flurstück 7/2 und Flur 7, Flurstück 265/3 und hat eine Größe von 0,116 ha,
3. der Quelle III „Gladbachtal“ erstreckt sich auf die Gemarkung GREVERATH, Flur 4, Flurstücke 7/4 und 7/2 und Flur 7, Flurstück 1/26 und hat eine Größe von 0,138 ha.

### **Die gemeinsame Zone II**

erstreckt sich auf die Gemarkung GREVERATH, Fluren 4, 5 und 7 und die Gemarkung HEIDWEILER, Flur 1 und hat eine Größe vom 72,125 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus Karten im Maßstab von 1 : 10.000, 1 : 2.000 und 1 : 1000, die Bestandteil der Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zone I = Fassungsbereich (blaue Umrandung),  
Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung),

Die Karten werden archivmäßig bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
- Obere Wasserbehörde -  
Neustadt 21  
56068 Koblenz

und

- Verbandsgemeindeverwaltung  
Wittlich-Land  
Kurfürstenstraße 1  
54516 Wittlich

aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Verbote und Beschränkungen

##### (1) Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 1.1 die für die Zone II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge
- 1.2 Fahr- und Fußgängerverkehr
- 1.3 land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung
- 1.4 Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln

##### (2) Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

- 2.1 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten
- 2.2 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie und Gewerbe
- 2.3 Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung
- 2.4 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern von radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Raffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemikalienlager und kerntechnische Anlagen

- 2.5 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Wärmekraftwerken
- 2.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Flugplätzen
- 2.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Güterumschlagplätzen (z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Autohöfe)
- 2.8 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Schießplätzen
- 2.9 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Golfplätzen
- 2.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Friedhöfen
- 2.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Tankstellen
- 2.12 Bau und Erweiterung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen
- 2.13 Änderung von Verkehrsanlagen, ausgenommen zur Verbesserung des Grundwasserschutzes
- 2.14 Baustelleneinrichtungen
- 2.15 Lagerung von Baustoffen, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann
- 2.16 Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Rückständen des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen
- 2.17 Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe
- 2.18 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen
- 2.19 Umgang (Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen, z.B. Lagerung von Heiz- und Dieselöl
- 2.20 Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln
- 2.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe

- 2.22 AbfalldPONien, dies gilt u.a. für:
  - 2.22.1 Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisanden
  - 2.22.2 Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Bergehaldden), wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können
- 2.23 Abfallbehandlungsanlagen, dies gilt u.a. für:
  - 2.23.1 Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen
  - 2.23.2 Anlagen zur Behandlung von Bioabfällen
  - 2.23.3 Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager
  - 2.23.4 Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling)
- 2.24 landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung), dies gilt vor allem für:
  - 2.24.1 Anbau von Mono- und Sonderkulturen, ausgenommen Streuobstwiesen
  - 2.24.2 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die gemäß der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten nicht angewendet werden dürfen
  - 2.24.3 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen einschließlich der Unterhaltung von Verkehrsflächen, sofern es nicht grundwasserschonend erfolgt
  - 2.24.4 Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen
  - 2.24.5 Verwendung von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
  - 2.24.6 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft
  - 2.24.7 Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigen Düngemitteln
  - 2.24.8 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln
  - 2.24.9 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen sowie von fließfähigen Düngemitteln
  - 2.24.10 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Bioabfall
  - 2.24.11 Tierbesatz, insbesondere Beweidung, ausgenommen im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis Oktober. Die Nutzung der Besatz- bzw. Weideflächen darf nur so erfolgen, dass die Grasnarbe nicht nachhaltig geschädigt ist. Nachhaltig geschädigt ist die Grasnarbe dann, wenn sie in der jeweiligen Vegetationsperiode nur durch eine Neuaussaat wiederhergestellt werden kann.
  - 2.24.12 Waldrodung, Grünlandumbruch, Schwarzbrache
  - 2.24.13 landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird

- 2.24.14 Errichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen
- 2.25 Durchleiten von Abwasser, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.26 Einleitung von Abwasser in den Untergrund, einschließlich Abwasserversickerung, -verrieselung und -verregnung, ausgenommen die breitflächige Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone
- 2.27 Oberirdische Gewässer, die mit Abwasser belastet sind
- 2.28 Errichtung und Erweiterung der Kanalisation einschließlich Mischwasserentlastungsanlagen (Regenüberlauf und Regenüberlaufbecken), ausgenommen Anlagen, die eine erhöhte Dichtheit gewährleisten und in angemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden
- 2.29 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Umgestaltung von Kläranlagen und geschlossenen Abwassersammelgruben
- 2.30 Einleitung von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser
- 2.31 Herstellung und Erweiterung von Dränen
- 2.32 Verletzung der grundwasserüberdeckenden Schichten, ausgenommen die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen
- 2.33 Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe, durch die die Grundwasserüberdeckung so vermindert wird, dass die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssohle nicht mehr gewährleistet ist und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann
- 2.34 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (z.B. Fischteiche)
- 2.35 Badebetrieb, Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen
- 2.36 Militärische Anlagen und Übungen, soweit sie nicht den Vorgaben des DVGW-Regelwerkes W 106 entsprechen
- 2.37 Gewinnung von Erdwärme

- 2.38 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen
- 2.39 Bohrungen
- 2.40 Sprengungen
- 2.41 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb der dafür vorgesehenen Anlagen
- 2.42 Motorsport

#### **§ 4**

##### **Duldungs- und Handlungspflichten**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:
  - a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,
  - b) das Aufstellen von Hinweisschildern.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung des Fassungsgebietes, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.
- (3) Die nach der Düngerverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu erstellenden und aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind auf Verlangen der oberen Wasserbehörde vorzulegen

## **§ 5**

### **Befreiungen**

- (1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 LWG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.

## **§ 6**

### **Begünstigte**

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist der Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel, Max-Planck-Straße 13, 54516 Wittlich.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 5 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## **§ 8**

### **Entschädigung**

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 19 Abs. 3 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG sind an den Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigung- oder Ausgleichsleistung.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

56068 Koblenz, 10. März 2008

Az.: 312-61-231-02/2000

**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord**

**In Vertretung**

**gez.:**

**Hans-Ludwig Voigt**